

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 8. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2025)

zum Thema:

Alarmierungen und Flüchtlingsunterkünfte

und **Antwort** vom 22. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21261
vom 8. Januar 2025
über Alarmierungen und Flüchtlingsunterkünfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Alarmierungen sind seit dem 1. Januar 2022 bei der Berliner Feuerwehr im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften und -einrichtungen angefallen? Welcher Art (Branddienst, Rettungsdienst) waren die Alarmierungen jeweils?

Zu 1.: Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Berliner Feuerwehr im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

2. Wie viele Alarmierungen sind seit dem 1. Januar 2022 bei der Polizei Berlin im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften und -einrichtungen angefallen? Welcher Art waren die Alarmierungen jeweils?

Zu 2.: Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. Welche Ausgaben verursachten die unter den Fragen 1) und 2) genannten Alarmierungen beziehungsweise Einsätze?

Zu 3.: Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden daher nicht gesondert erhoben.

4. Wie erklärt sich der Senat die Häufung von Einsätzen der Berliner Feuerwehr in Flüchtlingsunterkünften? Welche Rolle spielen hierbei überdurchschnittlich viele Einsätze aufgrund interner Konflikte oder mutwilliger Brandstiftung?

Zu 4.: Der Berliner Feuerwehr als auch der Polizei Berlin liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Welche konkreten Sicherheitskonzepte wurden seit 2022 überarbeitet, um kriminelle Zwischenfälle in und in der Umgebung von Flüchtlingsunterkünften zu reduzieren, und warum hat dies bisher zu keinem signifikanten Rückgang geführt?

Zu 5.: Jede Unterkunft des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) verfügt über ein mit dem Landeskriminalamt (LKA) und der zuständigen Polizeidienststelle abgestimmtes Sicherheitskonzept. Dieses regelt den Einsatz von Mitarbeitenden des beauftragten Sicherheitsdienstleistungsunternehmens, die Erforderlichkeit einer Umzäunung und sicherheitsrelevante bauliche Aspekte. Das Sicherheitskonzept wird im Vorfeld der Inbetriebnahme der Unterkunft und der Ausschreibung der Sicherheitsdienstleistung und Betreiberleistung erstellt.

Anfragen, Anliegen oder Beschwerden der angrenzenden Anwohnenden beim Sicherheitsdienstleistenden werden an die Einrichtungsleitung des Betreibenden weitergeleitet. Sicherheitsrelevante Vorfälle oder Ereignisse, die auch die Anwohnenden betreffen könnten, werden ebenfalls dem Betreibenden gemeldet.

Die Aufgaben des Sicherheitsdienstleistenden umfassen unter anderem folgende Schutzziele:

- Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit aller im Objekt befindlichen Personen;

- störungsfreier Betrieb der Unterkunft;
- Schutz des Objektes vor Straftaten und Ordnungswidrigkeiten – insbesondere Diebstahl,
- Sachbeschädigung, Vandalismus und Hausfriedensbruch;
- Einhaltung der Hausordnung durch Regelungen und Durchsetzung des Hausrechts;
- Vermeidung eines negativen Images der Einrichtung in der Öffentlichkeit;
- Einhaltung der brand- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die polizeiliche Lage wird fortlaufend durch die raumverantwortlichen Dienststellen betrachtet und beurteilt. Sie berücksichtigt dabei den Bevölkerungsanstieg und die damit grundsätzlich proportional einhergehenden Effekte. Hierauf basieren die lageangepassten Maßnahmen der Polizei Berlin.

6. Wie hoch ist die Belastung der Berliner Krankenhäuser und Rettungsdienste durch Einsätze in Flüchtlingsunterkünften, und gibt es Planungen, die medizinische Versorgung innerhalb der Unterkünfte effizienter zu gestalten, um den Regelbetrieb nicht weiter zu beeinträchtigen?

Zu 6.: Die Berliner Krankenhäuser führen keine Einsätze zur medizinischen Versorgung in Flüchtlingsunterkünften durch. Personen, die Unterkünfte für Geflüchtete bewohnen, werden im Bedarfsfall grundsätzlich innerhalb des bzw. durch das medizinische Regelsystem versorgt, das neben den Krankenhäusern z. B. auch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte umfasst. Die Patientinnen und Patienten kommen hierzu regelmäßig in die jeweils medizinisch versorgende Einrichtung oder werden zu dieser bei besonderen Notlagen - etwa durch den Rettungsdienst - transportiert. Eine Differenzierung bei der medizinischen Versorgung nach Wohn- bzw. Unterbringungsform, das heißt ob Patientinnen und Patienten Bewohnerinnen oder Bewohner einer sog. Flüchtlingsunterkunft sind oder nicht, findet nicht statt – entsprechende Daten liegen dem Senat nicht vor.

7. Wie viele Fälle wurden dokumentiert, in denen durch den Missbrauch von Rettungsdiensten Einsätze verzögert wurden oder lebensrettende Maßnahmen für Berliner Bürger nicht rechtzeitig verfügbar waren?

Zu 7.: Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt weder bei der Polizei Berlin noch bei der Berliner Feuerwehr.

8. Wie viele Abschiebungen konnten in den letzten zwei Jahren aufgrund von „medizinischen Gründen“ nicht vollzogen werden, obwohl Rettungsdienste gleichzeitig häufiger wegen solcher Fälle alarmiert wurden?

Zu 8.: Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Polizei Berlin nicht.

9. Wie erklärt der Senat, dass Flüchtlingsunterkünfte in bestimmten Berliner Bezirken eine signifikant höhere Kriminalitätsbelastung aufweisen als Wohngebiete ohne Unterkünfte? Welche Maßnahmen werden zur Entlastung der Anwohner getroffen?

Zu 9.: Aufgrund der regionalisierten Darstellung der Fallzahlen erfolgt die Beantwortung der Frage auf Basis verlaufsstatistischer Daten (Datawarehouse Führungsinformation (DWH-FI)). Da das DWH-FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen. Die Straftaten in „Flüchtlingsunterkünften“ wurden über die im POLIKS erfassten Tatörtlichkeiten „Aufnahmeeinrichtung“/„Flüchtlingsunterkunft“ ausgewertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten nicht mit der Polizeilichen Kriminalstatistik vergleichbar sind.

Die Anzahl von Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) in den Stadtbezirken und in den dort vorhandenen „Flüchtlingsunterkünften“ können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße) und in „Flüchtlingsunterkünften“			
Bezirk	gesamt	„Flüchtlingsunterkunft“ / „Aufnahmeeinrichtung“	Anteil in %
Charlottenburg-Wilmersdorf	48.366	120	0,2
Friedrichshain-Kreuzberg	53.401	90	0,2
Lichtenberg	29.580	157	0,5
Marzahn-Hellersdorf	23.859	138	0,6
Mitte	76.517	39	0,1
Neukölln	43.329	57	0,1
Pankow	36.385	241	0,7
Reinickendorf	23.483	398	1,7
Spandau	23.941	71	0,3
Steglitz-Zehlendorf	21.710	90	0,4
Tempelhof-Schöneberg	36.801	243	0,7
Treptow-Köpenick	25.236	156	0,6
unbekannt in Berlin	32.639	7	0,0
gesamt	475.247	1.807	0,4

Quelle: DWH-FI, Stand: 14. Januar 2025

Straftaten in „Flüchtlingsunterkünften“ haben nur in Ausnahmefällen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung der Stadtbezirke, da diese in einem begrenzten Raum erfolgen. Erfahrungsgemäß haben sowohl die Tatverdächtigen als auch die Geschädigten/Opfer einen Bezug zu den in Rede stehenden Unterkünften, weil sie in diesen leben, arbeiten oder sie besuchen.

10. Warum wurde die Bevölkerung in betroffenen Stadtteilen nicht stärker in Entscheidungsprozesse zur Errichtung neuer Großunterkünfte einbezogen, obwohl es zahlreiche Petitionen und Proteste gegen die Standorte gegeben hat?

Zu 10.: Das Land Berlin ist verpflichtet, Obdachlosigkeit von Asylbegehrenden und von Menschen, die in Berlin einen Aufenthaltstitel nach §§ 22 bis 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragen wollen, zu vermeiden. Das Land Berlin kann selbst nicht auf genügend Liegenschaften und Immobilien zurückgreifen, um den Unterkuftsbedarf von Geflüchteten in Regelunterkünften abzudecken. Daher hat das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheit, dass nach dem LAF-Errichtungsgesetz zur Unterbringung des vorgenannten Personenkreises verpflichtet ist, die Berliner Immobilienmanagement GmbH

(BIM GmbH) mit der Akquise von weiteren Liegenschaften und Immobilien Dritter beauftragt.

Die Art und Weise der Nutzung von Immobilien und Liegenschaften von privaten Anbietenden obliegt den Eigentümerinnen / Eigentümern dieser Immobilien und Liegenschaften innerhalb der geltenden planungsrechtlichen Vorschriften.

Die Entscheidungsprozesse zu den drei Standorten Hasenheide, Landsberger Allee und Soorstraße werden und wurden innerhalb des Senats und in Kommunikation mit den jeweiligen Bezirken geführt. So wurde für jedes Objekt beispielsweise ein Workshop-Verfahren zur Etablierung sozialer Infrastruktur zwischen Senat und dem jeweiligen Bezirk durchgeführt.

Eine offizielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern zur Nutzung einer Liegenschaft oder einer Immobilie zur Unterbringung von Geflüchteten ist planungsrechtlich im Gegensatz zur Beteiligung beispielsweise an Bebauungsplanverfahren nicht vorgesehen.

Zu den im Abgeordnetenhaus eingehenden Petitionen verhält sich der Senat regelmäßig und misst diesen eine hohe Bedeutung bei. Auftretende Proteste gegen bestimmte Standorte von Unterkünften für Geflüchtete nimmt der Senat zur Kenntnis, diesbezügliche an den Senat gerichtete Schreiben werden schriftlich beantwortet. Innerhalb von Informationsveranstaltungen des LAF, die größtenteils mit den jeweiligen Bezirken geplant und durchgeführt werden, haben Anwohnende und Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Fragen zur geplanten Unterkunft und der Integration der untergebrachten Geflüchteten zu stellen.

11. Welche Alternativen zur Unterbringung in Sammelunterkünften prüft der Senat derzeit, und warum wird trotz kritischer Stimmen an der bevorzugten Praxis von Massenunterkünften festgehalten?

Zu 11.: Der Senat verfolgt das Ziel, alle wohnungslosen Geflüchteten in einer Regelunterkunft bedarfsgerecht unterzubringen, bis sie Zugang zum Wohnungsmarkt erhalten bzw. das Land Berlin verlassen.

Die Alternative zur Unterbringung von Geflüchteten in Unterkünften des LAF ist, ihnen – soweit sie keiner Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen unterliegen – den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern. Die Verweildauer von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften nimmt stetig zu, da der Zugang zum Wohnungsmarkt weiterhin

mit Barrieren für Geflüchtete versehen ist. Dadurch steigt der Bedarf an Unterbringungskapazitäten.

Die benannte Praxis existiert nicht. Die Kapazität je Regelunterkunft bewegt sich derzeit zwischen rund 10 bis 820 Plätzen.

Da nicht genügend dezentrale Regelunterkünfte für die Aufnahme von Geflüchteten zur Verfügung stehen, mussten im Jahr 2022/2023 großflächige Notunterbringungen auf dem ehemaligen Gelände des Flughafens Tempelhof wie auch auf dem ehemaligen Flughafen Tegel mit rund 8.200 Plätzen errichtet werden. Darüber hinaus wurden dezentrale Notunterkünfte errichtet und Zimmer in Hotels und Hostels zur Notbelegung mit Geflüchteten angemietet. Insgesamt leben derzeit in der Notunterbringung rund 9.000 Menschen. Diese Art der Unterbringung will der Senat perspektivisch reduzieren.

Berlin, den 22. Januar 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung